

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 2

Rubrik: Liebe Redaktion!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Redaktion!

Stein der Jugend

(Denkzeit, ZL 1/92)

Hier wurde mein Denken und Fühlen in die richtigen Worte gekleidet. Besten Dank.

E. Müller (88)

Der Text «Vom Stein der Jugend» aus dem Parco Sigurta bei Verona hat auch andern Leserinnen und Lesern gut gefallen. Manche würden ihn sogar gerne in der Originalversion besitzen. Leider ist es der Redaktion nicht gelungen, den italienischen Text aufzutreiben. Kann jemand weiterhelfen?

Damenvelo für Herren!

(Sicherheit im Alter, ZL 6/91)

Vor Jahren erlitt ich einen Unfall mit einem Herrenvelo. Schuld daran war eindeutig, dass ich zu wenig schnell vom Velo absteigen konnte. Im Verkehr oder wenn man ganz langsam fahren muss, braucht es viel zu lange, um das rechte Bein über den Sattel zu schwingen – geschweige noch mit gefülltem Gepäckträger. Seit meinem Unfall möchte ich jedem alten Mann mit einem Herrenvelo zurufen, er solle unbedingt ein Damenvelo kaufen, man fühlt sich dabei viel sicherer und kann mancher Gefahr schneller begegnen.

Willy Handschin

Kreditkarten

(Sicherheit im Alter, ZL 6/91)

Es mag Zufall sein, dass in der gleichen «Zeitlupe» das Inserat einer Kreditkartenfirma und eine Abhandlung über Sicherheit im Alter erschien. Ein Zusammenhang ist aber vorhanden: Zu recht heisst es im Inserat, dass man grössere Beträge nicht mehr auf sich tragen soll und so weniger Risiko eingehen muss. Der sinnvollste Weg für die Rentenauszahlung führt meines Erachtens immer noch über ein Bank- oder Postcheckkonto. Dort wird nur jener Betrag abgehoben, der für die unvermeidlichen Konsumausgaben notwendig ist. Grössere Zahlungen, für die Rechnungen vorliegen, erledigt man am besten im Auftragsdienst. Zugegeben, das Ausfüllen der Auftragsformulare verlangt noch einige Sicherheit im Schreiben. Wo

sie nicht mehr vorhanden ist, springen aber zu-
meist Pro-Senectute-Dienste gerne ein.

Fritz Schneider

Aufbewahrungsstellen für Testamente

(Ratgeber Recht, ZL 4/91)

Die Ausführungen lassen den Schluss zu, dass nur die aufgeführten amtlichen Depositenstellen Testamente zur Aufbewahrung entgegennehmen. Tatsächlich nehmen auch Banken letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung entgegen. So empfehlen u. a. die Zürcher Kantonalbank und die Schweizerische Kreditanstalt in ihren Broschüren «Ehe- und Erbrecht», das Testament an einem sichern Ort aufzubewahren, und erwähnen nebst den amtlichen Stellen auch Treuhänder, Willensvollstrecker, Rechtsanwälte und die Bank.

Wie kann ich Geld abheben vom Konto meiner Frau?

(Ratgeber Bank, ZL 4/91)

In erster Linie gilt es zu unterscheiden zwischen einem Sparheft und einem Sparkonto. Das Sparheft besitzt Wertpapiercharakter und ist als solches ein «hinkendes Inhaberpapier». Gemäss den Bestimmungen im Heft, die bei allen Banken ähnlich lauten, betrachtet die Bank den Vorweiser des Heftes zu Rückzügen legitimiert. Sie hat das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Ausweis oder eine Vollmacht zu verlangen. Im Rahmen der Sorgfaltpflicht erlassen die Banken interne Weisungen für Auszahlungen zu Lasten von Sparheften. Wenn ich vom Sparheft meiner Frau einen Rückzug tätigen möchte, sollte dies in der Regel, bei gleichzeitiger Vorlage des Heftes ohne Vollmacht möglich sein. Um einem allfälligen Missbrauch des Sparheftes durch unberechtigte Personen vorzubeugen, kommt nur dessen Deponierung bei der Bank in Frage, womit auch die Vollmachtserteilung eindeutig geregelt werden kann.

Rudolf Reiser, alt Filialdirektor

Reinigung der dritten Zähne

Im Ratgeber habe ich die Frage «Wie reinige ich meine dritten Zähne?» gelesen. Vielleicht kann

meine langjährige Erfahrung helfen: Die Prothese von Zeit zu Zeit über Nacht in Essig- oder Salzwasser einlegen. Ich habe meine schon seit 20 Jahren, und sie ist immer noch schön. Falls die Prothese etwas gelb ist, braucht es Geduld. Diesen Rat hat man mir in der Genfer Zahnklinik gegeben.

E. Zubler

Es ist, wie mit Freunden plaudern!

Ich lese die Zeitlupe immer mit Genuss. Es ist, wie wenn man mit alten Freunden plaudert ... H. G.

Kleinanzeige brachte Erfolg

Während der Ferien wurde bei uns trotz eines Wachdienstes eingebrochen. Unordnung und Sachschaden waren gering, gestohlen wurde nichts. Aber uns blieb ein Gefühl der Verunsicherung. Deshalb liessen wir in der «Zeitlupe» ein

Kleininserat erscheinen, in dem wir ein pensioniertes Ehepaar suchten, das jeweils unser Haus und die Katzen hütet, wenn wir abwesend sind. Wir hatten Erfolg. Seither hüten unsere «Vertreter» in unseren Ferien unser Haus. Sie sind glücklich, eine Zeitlang in unserm schönen Heim zu wohnen und den Garten zu geniessen. Ihre junge Katze und unsere zwei ältern vertragen sich sehr gut. Organisatorische und finanzielle Probleme wurden zur allgemeinen Zufriedenheit geregelt.

R. Glaser

Was tun mit dem Gestrickten?

In unserer Gemeinde gibt es viele Frauen, die gerne stricken. Was tun, wenn die ganze Verwandtschaft und Bekanntschaft mit Decken gesegnet ist? Wer weiss Rat?

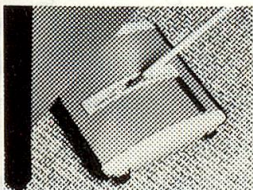
P. Imhof

HOKY - der handliche Reiniger für zwischendurch

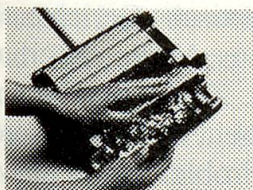
Das neue Boden- und Teppichwunder.



HOKY schluckt alles: Brosmen, Fusseln, selbst Hunde- und Katzenhaare.



HOKY ist handlich: Sie gelangen unter jedes Möbel und in jede Ecke.



HOKY ist leicht zu entleeren: Aufklappen - ausschütteln - zuklappen, und Ihr HOKY ist wieder einsatzbereit.



Reinigt leise und ohne Strom:

- Glatte Böden
- Teppiche
- Fliesen
- Parkette
- Linoleum

Die ersten 50 Besteller erhalten ein Überraschungsgeschenk.

HOKY wurde in der ganzen Welt schon über 10 Millionen Mal verkauft. Jetzt ist er auch in der Schweiz erhältlich.

Diese Vorteile überzeugen:

- Hohe Lebensdauer
- 5 Jahre Garantie
- robust und doch leicht im Gebrauch
- Jeder Teil austauschbar
- Funktioniert ohne Strom, ohne Lärm
- Erstklassiges Material, z. B. reine Eberborsten, echtes Rossschweifhaar.

Bestell-Coupon

Bitte senden Sie mir gegen Rechnung, _____ (Anzahl) HOKY zum Preis von nur Fr. 59.80. Den Betrag überweise ich 8 Tage nach Erhalt der Sendung. Oder sende alles in tadellosem Zustand zurück.

(Bitte Druckbuchstaben)

Name _____
Vorname _____
Strasse / Nr. _____
PLZ / Ort _____
Unterschrift _____
BRION & Partner AG, Ruchstockstrasse 14,
8306 Brüttisellen, Tel. 01/833 62 22